

Kanton St. Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **15/1929 (1929)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kanton St. Gallen.

A. Handelsschulen.

Merkantilabteilung der Kantonsschule St. Gallen (Maturitätsabschluß).

G e s c h i c h t l i c h e s. Die Handelsschule St. Gallen, gegründet 1842, bildet eine Abteilung der 1856 geschaffenen Kantonsschule und trägt den Namen „Merkantilabteilung der Kantonsschule“.

O r g a n i s a t i o n .¹⁾ Zum Eintritt in die erste Klasse der vier Schuljahre umfassenden, Knaben und Mädchen geöffneten Merkantilabteilung wird verlangt das zurückgelegte 14. Altersjahr und eine Aufnahmeprüfung in Deutsch, Französisch und Mathematik. Der Übertritt geschieht entweder aus der zweiten Gymnasialklasse oder nach zwei Sekundarschuljahren. Zum Eintritt in die höheren Klassen ist entsprechend höheres Alter erforderlich und Aufnahmeprüfung in allen Hauptfächern, in der der Ausweis über den Besitz der in den vorangehenden Klassen vermittelten Kenntnisse erbracht werden muß.

S c h u l g e l d. 1. Nicht im Kanton St. Gallen niedergelassene Schweizer anderer Kantone und im Kanton St. Gallen niedergelassene Ausländer bezahlen pro Jahr ein Schulgeld von Fr. 100.—. 2. Ausländer ohne Niederlassung im Kanton St. Gallen Fr. 250.—. Dazu Beiträge an Bibliothek, Sammlungen, allgemeine Lehrmittel, Schülerversicherung, besonderen Unterricht etc.

Kantons- und Schweizerbürger bezahlen als Hospitanten außer dem allgemeinen Beitrag pro Fach und pro Jahr Fr. 10.—, die Ausländer hingegen außer dem allgemeinen Beitrag und pro Fach pro Jahr Fr. 20.—. Dabei soll der Beitrag für die besuchten Fächer bei den Kantons- und Schweizerbürgern die Summe von Fr. 50.—, und bei den Ausländern die Summe des Schulgeldes der betreffenden Kategorie nicht überschreiten.

Die Studienkommission kann das Schulgeld und die Beiträge (Versicherungsprämie ausgenommen) unbemittelten Schülern schweizerischer Nationalität, die sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, ganz oder teilweise erlassen.

¹⁾ Nach „73. Programm der St. Gallischen Kantonsschule für das Schuljahr 1929/30.

Stundenplan der Merkantilabteilung.

Fächer	I		II		III		IV		Total
	S	W	S	W	S	W	S	W	
Religion	2	2	2	2	2	2	1	1	14
Deutsch	4	4	4	4	3	3	3	3	28
Französisch	4	4	4	4	3	3	3	3	28
Englisch	3	3	3	3	4	4	4	4	28
Italienisch } alternierend	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Spanisch }									
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Naturkunde	2	2	2	2	—	—	—	—	8
Physik	—	—	2	2	3	3	—	—	10
Chemie und chemische Technologie .	—	—	—	—	3	3	3	3	12
Gesundheitslehre	—	—	—	—	1	1	—	—	2
Kaufmännische Arithmetik	3	3	2	3	3	3	2	1	20
Algebra	2	2	2	1	—	—	2	3	12
Buchhaltung	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Handelslehre	—	—	2	2	2	2	4	4	16
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	—	—	2	2	4
Kalligraphie	2	2	—	—	—	—	—	—	4
Körperliche Übungen	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Zeichnen	2	2	2*	2*	2*	2*	2*	2*	4 + 12*
Gesang	1	1	1*	1*	1*	1*	1*	1*	2 + 6*
Stenographie	2*	2*	—	—	2*	2*	—	—	8*
Maschinenschreiben	—	—	—	—	—	—	4*	2*	6*
Weben und mechanische Technologie .	—	—	3*	3*	2*	2*	—	—	10*
Obligatorische Wochenstunden	33	33	34	34	35	35	39	37	280

*) Bezeichnet die fakultativen Fächer und Stunden.

Ergänzende Bemerkungen zum Lehrplane der merkantilen Abteilung:

Die *merkantile* Abteilung schließt sich an den *zweiten Kurs der Sekundarschule* an. — In II m ist, wer nicht *Spanisch* besucht, für *Italienisch* verpflichtet. — *Weben* ist in II m und III m *fakultativ*. — *Freihandzeichnen* ist in I m *obligatorisch*, in II m, III m und IV m *fakultativ*. — Die Schüler von IV m haben Gelegenheit einen fakultativen Kurs in *Maschinenschreiben* zu besuchen.

Wenn die wöchentliche Stundenzahl eines Schülers, die Stenographie, das Maschinenschreiben, das Weben, die Musik und das Exerzieren nicht eingerechnet, 35 übersteigt, wird der Abteilungsvorstand gemäß der ihm in Art. 55 der Kantonsschulordnung auferlegten Verpflichtung in der Regel eine angemessene Reduktion eintreten lassen.

M a t u r i t ä t. Das „Regulativ für die Maturitätsprüfung an der Merkantilabteilung der Kantonsschule St. Gallen“ vom 4. Februar 1920 setzt fest:

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n. Aus Art. 1. Zur Maturitätsprüfung an der Merkantilabteilung werden nur Abiturienten zugelassen, welche wenigstens die zwei obersten Klassen als ordentliche Schüler besucht haben.

Schüler, die aus der dritten Klasse austreten, erhalten ein **E n t l a s s u n g s z e u g n i s** über durchschnittliche Leistungen und Fleiß im dritten Schuljahre.

Aus Art. 4. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie soll sich im wesentlichen auf das Unterrichtspensum der beiden obersten Klassen beschränken. — Art. 5. Schriftlich geprüft wird in den Sprachen (Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch und Spanisch), kaufmännischer Arithmetik und Buchhaltung. Die mündliche Prüfung umfaßt außer den vorstehenden Fächern: Wirtschaftsgeographie, Algebra, Chemie und chemische Technologie, Handelslehre und Rechtskunde.

Art. 9. Als Notensystem gilt die Sechskerskala, wobei sechs die beste, eins die geringste Leistung bedeutet. In den Zensuren für die schriftliche und mündliche Prüfung und in den Fachnoten ist die Anwendung halber Noten zulässig.

Art. 12. Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnittswert in den maßgebenden Fächern (Artikel 17) nicht unter 4 sinkt. Ebenso schließen vier Fachnoten unter 4, drei Noten unter 3,5, zwei Noten unter 3 und eine Note unter 2 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

Art. 13. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, besitzt kein Anrecht auf einen amtlichen Ausweis über das Prüfungsergebnis. Der Schüler kann zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden, aber frühestens nach einem halben Jahre. Diese erstreckt sich nur auf jene Fächer, in denen die Note 4 nicht erreicht wurde. Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n. Art. 16. Das Maturitätszeugnis berechtigt zur Immatrikulation und zum Studium an Handelshochschulen oder an der handelswissenschaftlichen Abteilung einer schweizerischen Universität, sowie zur Zulassung zu den entsprechenden akademischen Prüfungen.

Art. 17. Für die Erlangung des Maturitätsausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern (Maturitätsfächer) maßgebend:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Deutsch. | 8. Handelslehre u. Rechtskunde. |
| 2. Französisch. | 9. Geschichte. |
| 3. Englisch. | 10. Physik. |
| 4. Italienisch oder Spanisch. | 11. Chemie und chemische Technologie. |
| 5. Wirtschaftsgeographie. | 12. Volkswirtschaftslehre. |
| 6. Kaufmännische Arithmetik und Algebra. | |
| 7. Buchhaltung. | |

Art. 18. In Geschichte, Physik und Volkswirtschaftslehre findet keine Prüfung statt. Es wird die Durchschnittsnote der Leistungen in den zwei letzten Schuljahren eingesetzt.

Art. 19. Für Turnen und für fakultative Fächer (Freihandzeichnen, fremdsprachliche Stenographie, Maschinenschreiben, Weben und mechanische Technologie) können auf Wunsch des Maturanden Durchschnittsnoten (Artikel 18) ins Maturitätszeugnis eingetragen werden. Diese Noten haben aber keinen Einfluß auf die Entscheidung über die Reife des Geprüften.

Art. 21. Zur mündlichen Prüfung gelangen von den in Artikel 5 genannten Maturitätsfächern alljährlich für eine Gruppe höchstens vier Fächer. Hierbei werden hauptsächlich diejenigen Fächer berücksichtigt, in denen keine schriftlichen Prüfungen stattgefunden haben.

B. Verkehrsschulen.

Verkehrsschule St. Gallen (Staatliche Anstalt).

G e s c h i c h t l i c h e s. Die Verkehrsschule St. Gallen wurde 1899, gleichzeitig mit der Handelsakademie eröffnet und zunächst zu gleichen Lasten von dem Kanton und den städtischen Gemeinwesen getragen. Seit 1904 ist sie Staatsanstalt.

Die L e i t u n g des Schulbetriebes besorgt der Direktor.

O r g a n i s a t i o n.¹⁾ An der Anstalt sind, den Anforderungen der wichtigsten öffentlichen Verkehrsdienste angemessen, folgende drei Fachschulen errichtet worden:

Die Abteilung Eisenbahn	} je zwei Jahre.
die Abteilung Post / Telegraph	
die Abteilung Zoll und Handel	

Neben diesen Fachschulen besteht an der Verkehrsschule ein Vorkurs (ein Winterhalbjahr, Eintritt Ende Oktober). Er bietet fremdsprachlichen Kandidaten Gelegenheit zur raschen Erlernung und Handhabung der deutschen Sprache.

¹⁾ Nach Bericht über die Verkehrsschule St. Gallen über die Jahre 1924/28.

Der festen Schulorganisation sind, sofern die Umstände es gestatten, die Fortbildungskurse für Verkehrsbeamte angegliedert. Dieser Fortbildungsunterricht will angehenden und fertigen Beamten der Verkehrsdienste Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in sprachlicher, wirtschaftlicher und fachlicher Richtung bieten.

E i n t r i t t s a l t e r. Das Mindestalter für den Eintritt in die Fachabteilungen beträgt 15 Jahre. Das Höchstalter ist mit Rücksicht auf die betreffenden Vorschriften der eidgenössischen Verwaltungen festgesetzt auf 20 Jahre für die Eisenbahn-Abteilung, 20 Jahre für die Post- und Telegraphenabteilung, 23 Jahre für die Zoll-Abteilung.

V o r b i l d u n g. Jeder Angemeldete hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Bei dieser werden zum Eintritt in den ersten Jahreskurs die Kenntnisse verlangt, welche durch den erfolgreichen Besuch von drei Klassen einer Sekundarschule respektive durch eine gleichwertige Vorbildung erreicht werden können. Nur ausnahmsweise und wenn besondere Verhältnisse obwalten, kann die Zulassung zur Prüfung schon nach dem Besuch von zwei Klassen gestattet werden. Bewerber für den Eintritt in den zweiten Jahreskurs haben den Besitz der im ersten Kurs vermittelten Kenntnisse sowohl in den allgemeinen als den Berufsfächern nachzuweisen. Die Schüler müssen der deutschen Sprache soweit mächtig sein, daß sie dem deutsch erteilten Unterricht mit Nutzen folgen können. Schüler, welche dieser Anforderung nicht genügen, haben im Vorkurs die ihnen mangelnde sprachliche Vorbildung zu erwerben.

Jeder Schüler entrichtet bei der Anmeldung eine Einschreibgebühr von Fr. 5.—.

S c h u l g e l d. Schweizerische Kantonseinwohner zahlen Fr. 10.— im Semester, Schweizer, die nicht im Kanton wohnhaft sind, zahlen Fr. 25.— im Semester, Ausländer Fr. 50.— im Semester, sofern sie im Kanton wohnhaft, und Fr. 100.— im Semester, sofern sie außerhalb des Kantons wohnhaft sind. Wenig bemittelten Schülern kann auf begründetes Gesuch hin das Schulgeld erlassen werden.

S t i p e n d i e n werden von den meisten Kantonsregierungen an wenig- und unbemittelte Schüler ausgerichtet. Auch die Verwaltungen der ortsbürgerlichen Gemeinden betrachten es sozusagen durchgehend als eine selbstverständliche Pflicht, ihren wenig begüterten Bürgern in der nämlichen Weise beizustehen.

Der Unterrichtsgang ist für jeden Schüler der betreffenden Berufsrichtung obligatorisch. Am Schlusse des zwei-

jährigen Kurses findet eine Abgangsprüfung statt. Nur die Schüler, die die Kurse bis zu dieser Abgangsprüfung durchlaufen, haben das Recht, sich auf die von den Verwaltungen der schweizerischen Transportanstalten ausgeschriebenen Lehrlings- respektive Aspirantenstellen zu melden.

Zusammenstellung der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

	Eisenbahn				Post				Zoll				Ver- kurs
	E I		E II		P I		P II		Z I		Z II		V K
	S	W	S	W	S	W	S	W	S	W	S	W	W
Religion	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2
Deutsch*)	5	5	5	5	5	5	4	4	4	4	4	4	11
Französisch	6	6	3	3	6	6	3	3	6	6	3	3	(5)
Italienisch	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	—
Englisch	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	4	4	—
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	—	—	3
Geographie	3	3	4	4	4	4	4	5	3	3	3	3	4
Staatskunde	—	2	3	—	—	2	2	2	—	2	3	—	—
Physik	3	3	3	3	3	3	—	—	—	—	—	—	5
Warenkunde, allg.	2	1	—	—	—	—	—	—	4	3	3	2	—
Warenkunde, text.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
Chemisches Praktikum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—
Rechnen	3	3	3	4	3	3	4	4	2	2	3	3	3
Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Algebra	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	—
Buchhaltung	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—
Handelskorrespondenz	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	2	3	—
Eisenbahngesetzgebung	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bahnanlagen und Betriebs- mittel	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisenbahnverkehrslehre	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Postverkehrslehre	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Zollgesetzgebung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Kalligraphie	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	(2)
Technisches Zeichnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	(2)
Stenographie	2	1	—	—	2	1	—	—	2	1	—	—	—
	34	37	36	36	34	36	37	36	34	34	37	36	41 (37) (36)

*) Fremdsprachliche Schüler besuchen den Spezialkurs „Deutsch für Fremdsprachliche“ (6 Stunden), solange es notwendig ist.

C. Die Handelshochschule St. Gallen.

G e s c h i c h t l i c h e s. Durch Beschluß des Großen Rates vom 25. Mai 1898 wurde der Grundstein gelegt zu der höhern Lehranstalt für Wirtschaftswissenschaften, die im Mai 1899 unter dem Namen „Handelsakademie“ ins Leben trat. Nach ihrer Loslösung von der zu gleicher Zeit entstandenen kantonalen Verkehrsschule, 1904, entwickelte sie sich zur Handelshochschule St. Gallen, die von der Stadt St. Gallen (politische und Ortsgemeinde) und vom Kaufmännischen Direktorium (Handelskammer) übernommen wurde. Sie wird von diesen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft subventioniert. Seit 1910 ist der ursprüngliche Nebentitel „Handelshochschule“ die einzige Bezeichnung.

A l l g e m e i n e s.¹⁾ Die Handelshochschule hat die Aufgabe, die für selbständige Tätigkeit in Handel, Industrie und Bank erforderliche umfassende und vertiefte allgemeine und berufliche Bildung zu vermitteln. Geschäftsleuten und Beamten, die bereits im praktischen Berufsleben stehen, bietet sie Gelegenheit, ihre Kenntnisse zu ergänzen und zu erweitern. Eine besondere Abteilung für Verwaltung und Versicherung stellt sich die Ausbildung und Fortbildung von Verwaltungs- und Versicherungsbeamten zur Aufgabe, ebenso besteht eine besondere Abteilung für die Ausbildung von Handelslehrern und von Bücherrevisoren.

Ihrem Charakter als Fachhochschule entsprechend, will die Handelshochschule weniger zu wissenschaftlicher Forschung anleiten, als deren Ergebnisse den Studierenden vermitteln und dadurch die Praxis befruchten. Das Studium an der Handelshochschule wird daher nicht mit der Erwerbung der Doktorwürde, sondern mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Es können die folgenden Diplome erworben werden:

- Das kaufmännische Diplom, Richtung Handel, Industrie oder Bank;
- das Diplom für Versicherung und Verwaltung;
- das Handelslehrerdiplom;
- ein Ausweis über die Bücherrevisorenprüfung.

Diplomierte Abiturienten der Handelshochschule, die auf Grund einer schweizerischen Mittelschulmaturität aufgenommen worden sind, genießen laut Verfügung des eidgenössischen Zolldepartements bei dem Eintritt in den eidgenössischen Zolldienst die gleichen Rechte und Vergünstigungen, wie sie den

¹⁾ Das Folgende nach Zulassungsbedingungen, Stundenplan, Prüfungsordnungen.

Abiturienten der Universitäten und der technischen Hochschule zustehen.

Die normale Studienzeit umfaßt vier Semester. Im Interesse einer gründlichen Aneignung und Durcharbeitung des Stoffes empfiehlt es sich jedoch dringend, die Diplomprüfung erst nach fünf Studiensemestern abzulegen. Die Zulassung zur Handelslehrerprüfung erfolgt frühestens nach fünf Semestern.

Die Wahl der Vorlesungen steht den Studierenden frei. Bei Übungen und Vorlesungen, die bestimmte Vorkenntnisse und den vorhergehenden Besuch anderer vorbereitender Kurse voraussetzen, kann die Teilnahme von dem Nachweis dieser Voraussetzung abhängig gemacht werden.

Für Studierende ohne kaufmännische Vorkenntnisse, sowie für Bewerber mit einer lückenhaften und nicht ausreichenden Vorbildung ist ein Vorkurs eingerichtet.

Z u l a s s u n g s b e d i n g u n g e n. Die Handelshochschule wird besucht von Studierenden, Hospitanten und Hörern.

1. Studierender wird, wer die Hochschulreife durch ein staatliches, von den Universitäten anerkanntes Maturitätszeugnis nachweist. Enthält das Maturitätszeugnis keinen Ausweis über die zum Verständnis der privatwirtschaftlichen Vorlesungen nötigen Vorkenntnisse in den kaufmännischen Fächern, so müssen diese in einer Ergänzungsprüfung nachgewiesen werden. Diese Prüfung kann beim Eintritt abgelegt werden oder nachdem der Bewerber neben Hochschulvorlesungen die betreffenden Vorkursfächer belegt hat. Fremdsprachige haben eine genügende Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Bewerber ohne Maturität können als Studierende nur auf Grund einer Aufnahmeprüfung — Handels-Maturitätsprüfung — aufgenommen werden.

Diese Prüfung kann beim Eintritt oder nach vorherigem Besuch des der Hochschule angegliederten Vorkurses abgelegt werden und erstreckt sich auf die kaufmännischen Fächer in dem Umfange, wie sie an einer Handelsmittelschule gelehrt werden; ferner auf die Muttersprache, zwei Fremdsprachen, Algebra, Geschichte, Geographie, Chemie, Physik. Geschäftsleuten und Beamten, die schon im praktischen Berufsleben stehen und sich über eine mehrjährige, durch gute Zeugnisse belegte Praxis ausweisen, können nach Ermessen der Prüfungskommission gewisse Erleichterungen zugestanden werden. Voraussetzung der Aufnahme als Studierender ist das zurückgelegte 18. Lebensjahr.

2. Die Zulassung als Hospitant (Besucher systematisch vorgetragener Lehrfächer und Übungskurse) hat den Nachweis genügender Vorkenntnisse für die belegten Fächer zur Voraussetzung. Die Hospitanten unterstehen den für die Studierenden geltenden Satzungen. Als Hörer (der allgemeinen öffentlichen Vorlesungen) kann vom 18. Lebensjahre an jeder mann zugelassen werden, dessen Vorbildung die Annahme gestattet, daß er den Vorlesungen mit Verständnis und Nutzen zu folgen vermöge. Weibliche Personen werden unter den gleichen Voraussetzungen als Studierende, Hospitanten und Hörer zugelassen.

St u d i e n g e l d e r. Das Studiengeld, einschließlich Beitrag an Bibliothek, Lesezimmer und Wirtschaftsarchiv beträgt für Studierende und Vorkursschüler Fr. 100.— im Semester, wenn sie Schweizer, Fr. 150.—, wenn sie Ausländer sind. Ausländer, deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind, werden den Schweizern gleichgestellt.

Die Hospitanten bezahlen eine Einschreibgebühr von Fr. 2.— und für jede belegte Wochenstunde im Semester Fr. 5.—, wenn Schweizer, Fr. 10.—, wenn Ausländer, im Maximum Fr. 100.— Schweizer, beziehungsweise Fr. 150.— Ausländer.

Die Hörer der öffentlichen Vorlesungen zahlen für eine (einstündige) Semester-Vorlesung Fr. 5.—.

Die regulären Studierenden sind zum freien Besuch der öffentlichen Vorlesungen berechtigt.

Einmalige Gebühren werden erhoben:

	Schweizer	Ausländer
Immatrikulationsgebühr .	Fr. 10.—	Fr. 20.—
Nachträgliche Einschreibung (Immatrikulation) . . .	„ 20.—	„ 30.—
Aufnahmeprüfung (Handelsmaturitätsprüfung) . . .	„ 30.—	„ 60.—
Diplomprüfung	„ 50.—	„ 100.—
Bücherrevisorenprüfung . . .	„ 50.—	„ 100.—
Handelslehrerprüfung . . .	„ 60.—	„ 120.—

Abgangszeugnisse (Exmatrikel) Fr. 5.—;

Abschriften, Duplikate und Erneuerungen bei Legitimationskarten und bei Kollegienbüchern Fr. 2.—; bei Ausweisen und Zeugnissen Fr. 5.—.

St u d i e n p l a n. Die folgenden Vorlesungen mit zugehörigen Übungen, Kolloquien und Seminaren werden im Verlauf von vier Semestern wöchentlich ein- bis vierstündig gehalten. Dazu kommt eine große Anzahl in längern Abständen sich wiederholender Vorlesungen, die nicht zum

Prüfungsstoff gehören, jedoch die regelmäßigen Vorlesungen durch eingehendere Behandlung von Teilgebieten ergänzen, insbesondere aber Gelegenheit bieten sollen zur Erweiterung der Allgemeinbildung.

I. Privatwirtschaftslehre. Allgemeine Privatwirtschaftslehre; allgemeine Buchhaltung; Buchhaltung im Warenhandel, mit besonderer Berücksichtigung der Kommissions-, Kon-signations- und Partizipationsgeschäfte; Buchhaltung und Organisation der Fabrikbetriebe; Buchhaltung und Organi-sation des Bankbetriebes, einschließlich Syndikatsgeschäfte; Buchhaltung der Gesellschaftsunternehmungen; Bilanzlehre; Gründungspraxis; Finanzierungstechnik; Organisationsfragen (Rationalisierung); Revisions- und Kontrollwesen; Devisen-rechnung und -arbitrage; Kalkulation im Warenhandel; Selbstkostenberechnung in Industrie und Gewerbe; Wirt-schaftslehre der Güterbeförderung; der Überseehandel; der internationale Zahlungsverkehr; die Wertpapiere und ihr Dienst; Effekten- und Warenbörsen; Effektenrechnung; po-litische Arithmetik; Methodik der Buchhaltung und der Handelskorrespondenz; das kaufmännische Bildungswesen; Übungen und Kolloquien im betriebswirtschaftlichen Seminar; Übungen und Kolloquien im verkehrswirtschaftlichen Seminar; handelstechnische Übungen in deutscher, französischer, eng-lischer, spanischer und portugiesischer Sprache, handelstech-nische Besprechungen an Hand des Archivmaterials; besondere Seminare für Handelslehrer und Bücherrevisoren.

II. Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeographische Fächer, Statistik, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Theo-retische (allgemeine) Sozialökonomie; praktische (spezielle) Volkswirtschaftslehre, insbesondere Vorlesungen über: Geld-, Kredit- und Bankwesen; Konjunkturen und Krisen; Agrar-wesen und Agrarpolitik; Handelspolitik und Zollwesen; Sozial-politik; Finanzwirtschaft und Steuerpolitik; Geschichte der volkswirtschaftlichen Theorien; Sondervorlesungen über Teil-gebiete der theoretischen und der praktischen Volkswirt-schaftslehre. Grundlagen der Weltwirtschaft: Der Boden — Die Arbeit — Das Kapital; Bevölkerungs-, Agrar-, Gewerbe- und Handelsstatistik; Wirtschaftsgeographie: Mineralreichtum und Bergbau — Nahrungs- und Genußmittel — Textilstoffe — Verkehr; Sondervorlesungen über die schweizerische Volks-wirtschaft; Wirtschafts- und Sozialgeschichte: Sondervorle-sungen über einzelne Zeitabschnitte; Wirtschaftliche Länder-kunde und Probleme der Weltwirtschaft; Volkswirtschaftliche Übungen und Kolloquien. Wirtschaftsgeographische Übungen; statistische Übungen.

III. Rechtslehre. Einführung; Handelsrecht, I. Teil; Handelsrecht, II. Teil; juristische Kolloquien und Übungen.

IV. Technologische Fächer und Praktika, Physik. Warenkunde und Technologie; Einführung in die technische Literatur; Grundzüge der Chemie der Kohlenstoffverbindungen; chemisch-technologisches Praktikum; chemisch-analytisches Praktikum; mikroskopisches Praktikum; Experimentalphysik.

V. Mathematik und Versicherung. Zinseszinsrechnung; Renten- und Amortisationsrechnung; Wahrscheinlichkeitsrechnung; Integralrechnung; höhere Analysis und Differentialrechnung; analytische Geometrie; allgemeine Versicherungslehre; Kapital- und Pensionsversicherung; Sozialversicherung; Transport- und Feuerversicherung.

VI. Fremdsprachen.

Französisch ¹⁾	{	Drei wöchentlich dreistündige Semesterkurse, deren erster Mittel- schulkenntnisse voraussetzt. Im Anschluß daran semina- ristische Übungen.
Englisch ¹⁾		
Italienisch ¹⁾		
Deutsch für Fremd- sprachige		

Spanisch, vier Semesterkurse, deren erster gute Kenntnis einer andern romanischen Sprache zur Voraussetzung hat.

Russisch	{	Drei bis vier Semesterkurse, deren erster für Anfänger berechnet ist.
nach Bedarf auch		
Holländisch		
Portugiesisch		

Alle Sprachkurse werden ergänzt durch besondere Stunden für Handelskorrespondenz.

Vorkurs. Der Vorkurs gibt Bewerbern ohne Reifezeugnis Gelegenheit, sich auf die Aufnahmeprüfung (Handelsmaturitätsprüfung) vorzubereiten. Studierende mit Reifezeugnis, aber ohne die für das Verständnis der privatwirtschaftlichen Hochschulvorlesungen erforderlichen Vorkenntnisse in den kaufmännischen Fächern, erwerben diese, indem sie in den ersten beiden Semestern neben Hochschulvorlesungen die betreffenden Einführungskurse besuchen.

Mit Ausnahme der Algebra, die nur im Wintersemester gegeben wird, dauern alle im folgenden angegebenen Kurse, auch die Sprachkurse a und b, je ein Jahr. Wer nicht genügende Vorkenntnisse für den Kurs b mitbringt, benötigt daher in der betreffenden Sprache zwei Jahre zur Vorbereitung

¹⁾ Für die französische, englische und italienische Sprache bestehen im Vorkurs je zwei einjährige Einführungskurse, deren erster nur im Französischen Vorkenntnisse voraussetzt.

auf die Aufnahmeprüfung. Es ist jedoch zulässig, die Prüfung in einer der vorgeschriebenen zwei Fremdsprachen erst nach der Immatrikulation abzulegen.

Zulassungsbedingungen für den Vorkurs: Alter von mindestens 17 Jahren und eine Vorbildung, welche die Annahme gestattet, daß die Reife für die Aufnahmeprüfung in einem Jahr erreicht werden könne.

Der Vorkurs umfaßt die folgenden Fächer: Kaufmännisches Rechnen; Einführung in die Buchhaltung; Handelslehre; Experimentalchemie; Grundlagen der Physik; Einführung in die Geschichte der Neuzeit; Länderkunde; Algebra (nur im Wintersemester); deutsche Sprache und Literatur (für Deutschsprachige); Französisch a und b; Englisch a und b; Italienisch a und b.

*

Für die Ausbildung von Bücherrevisoren bestehen die nachfolgenden besondern Bestimmungen.

Die Handelshochschule St. Gallen will Kaufleuten mit genügender theoretischer und praktischer Fachbildung Gelegenheit geben, sich mit den Obliegenheiten eines Bücherrevisors vertraut zu machen.

Der Studienplan umfaßt: a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre, einschließlich Geld-, Kredit- und Bankwesen, sowie Finanzwesen und Steuerlehre; b) Grundzüge des privaten Rechts, besonders des Handels-, Wechsel-, Konkurs- und Betreibungsrechtes, Recht und Technik der Nachlaß- und Konkursverwaltung. Eingehend werden behandelt: c) Buchhaltung (Kaufmännische Betriebslehre) nach den in der Praxis vorkommenden Methoden und Formen, unter Berücksichtigung der Bank-, Fabrik-, Handels-, Versicherungs- und Verwaltungsbetriebe, und Bilanzkunde; d) Bilanzrecht, Bilanzlektüre und Bilanzkritik; e) Revisions- und Kontrollwesen; f) Gründungs- und Finanzierungspraxis; g) Organisationsfragen; h) Kaufmännisches Rechnen (Kaufmännische Verkehrslehre), einschließlich Vermögensverwaltung, Zinseszins-, Renten- und Amortisationsrechnung. Ergänzend können auch andere geeignete Kurse und Vorlesungen der Handelshochschule und ihres Vorkurses belegt werden. (Siehe Vorlesungsverzeichnis.)

Voraussetzung für die Zulassung ist das 24. Altersjahr und der Nachweis einer für den erfolgreichen Besuch der Vorlesungen und Übungen ausreichenden theoretischen und praktischen Vorbildung — mindestens drei Jahre kaufmännische Praxis ohne Einrechnung der Lehrzeit. Im Zweifelsfall kann

die Aufnahmekommission die Zulassung von dem Ausfall einer Prüfung abhängig machen.

Nach mindestens drei Studiensemestern kann die Bücherrevisorenprüfung, die sich über den oben angeführten Stoff erstreckt, abgelegt werden.¹⁾

P r ü f u n g e n :

a) *Kaufmännische Diplomprüfung.* Die wichtigsten Bestimmungen der Ordnung für die kaufmännische Diplomprüfung sind: Aus § 1. Zweck der Prüfung. Das Studium an der Handelshochschule wird ordnungsgemäß abgeschlossen durch die Diplomprüfung.

Aus § 4. Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung zur Prüfung setzt ein ordnungsgemäßes, mindestens viersemestriges Studium an einer Hochschule voraus, davon wenigstens zwei Semester, und zwar in der Regel die letzten beiden, an der Handelshochschule St. Gallen. Nur wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Prüfungskommission von dem Erfordernis eines zweisemestrigen Studiums in St. Gallen befreien.

§ 5. Gegenstände der Prüfung. Die Prüfung ist in mindestens fünf Fächern abzulegen, und zwar in vier obligatorischen und wenigstens einem Wahlfach. Die obligatorischen Fächer sind: Privatwirtschaftslehre (mit Einschluß der politischen Arithmetik für die Kandidaten der Bankabteilung, eines Teilgebietes der Wirtschaftsgeographie für die Kandidaten der Abteilung für Warenhandel und eines Teilgebietes der Technologie für die Kandidaten der Abteilung für Industrie), Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft, Rechtslehre und eine Fremdsprache. Als Wahlfächer kommen in Betracht: chemische und mechanische Technologie (Warenkunde), Wirtschaftsgeographie, Versicherungslehre und eine zweite unter den an der Handelshochschule regelmäßig gelehrt Fremdsprachen, mit besonderer Zustimmung der Prüfungskommission auch Portugiesisch und Holländisch. Wer als Wahlfach eine zweite Fremdsprache nimmt, hat sich darüber auszuweisen, daß er Warenkunde, Wirtschaftsgeographie oder Versicherungslehre in dem für die Prüfung vorgeschriebenen Umfang gehört und an den Übungen mit Erfolg teilgenommen hat. Wer sich nur in einer Fremdsprache prüfen läßt, hat den Nachweis zu erbringen, daß er in einer zweiten Fremdsprache die Zulassungsprüfung zum Oberkurs bestanden hat. Die Prüfung kann sich mit Zustimmung der Prüfungskommission

¹⁾ Gemäß Vereinbarung mit der Schweizerischen Kammer für Revisionswesen befreit diese Prüfung von dem theoretischen Teil der zur Erlangung des Bücherrevisorendiploms vor der Kammer abzulegenden Prüfung.

sion unter Berücksichtigung des Studienzieles des Kandidaten mehr nach der Seite des Bankwesens, der industriellen Unternehmung oder des Handelsbetriebs erstrecken. Wenn der Nachweis über eine entsprechende Prüfung an einer andern, gleichwertig erachteten Hochschule erbracht wird, kann die Prüfungskommission gestatten, die Prüfung bis auf drei Fächer zu beschränken.

§ 6. Teile der Prüfung. Die Prüfung in den Sprachen, ausgenommen diejenige in der Handelskorrespondenz, kann mit Zustimmung des Dozenten vor dem vierten Semester, in der Regel jedoch nicht vor Abschluß des zweiten Semesters abgelegt werden. Dasselbe gilt von der politischen Arithmetik, der Technologie und der Wirtschaftsgeographie als Zusatzprüfungen zu der Privatwirtschaftslehre nach § 5. Die übrigen Prüfungen setzen mindestens vier Studiensemester voraus. Sie können auf zwei aufeinanderfolgende Semester verteilt werden. Die Prüfung in den beiden Teilgebieten der Privatwirtschaftslehre (Verkehrslehre und Betriebslehre) muß gleichzeitig abgelegt werden. Die Prüfung zerfällt für jedes Fach in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, abgesehen von der Technologie, in der nur mündlich geprüft wird.

Aus § 7. Schriftliche Prüfung. Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht des Dozenten angefertigt ohne Benützung anderer als der ausdrücklich gestatteten Hilfsmittel. Die dafür eingeräumte Zeit beträgt, von der Mitteilung der Aufgaben an gerechnet, für jedes Fach fünf Stunden. In den Sprachprüfungen entfallen davon drei Stunden auf den Aufsatz und zwei auf die Handelskorrespondenz. Wer für die schriftliche Prüfung die Note „ungenügend“ erhält, kann von der mündlichen Prüfung in diesem Fach ausgeschlossen werden.

§ 8. Mündliche Prüfung. Die Prüfung dauert in jedem Fach für jeden Kandidaten etwa fünfzehn Minuten, wobei die Privatwirtschaftslehre in kaufmännische Verkehrslehre und Betriebslehre, ergänzt durch politische Arithmetik oder ein Teilgebiet der Technologie oder der Wirtschaftsgeographie zerfällt.

Aus § 9. Ergebnis der Prüfung. Das Ergebnis wird auf Grund der schriftlichen und der mündlichen Prüfung bestimmt; doch werden auch die Leistungen der Kandidaten in den Kolloquien, Übungen und Seminaren berücksichtigt und gute Seminararbeiten besonders genannt. In den einzelnen Fächern werden die schriftliche und die mündliche Prüfung gesondert gewertet und dann die beiden Urteile unter Berücksichtigung der Semesterleistungen zu einem Urteil zusammen-

gefaßt. Zulässig sind die Urteile „sehr gut“, „gut“, „ziemlich gut“, „genügend“, „mangelhaft“ und „ungenügend“, und zwar entspricht sehr gut der Note 1, gut der Note 2, ziemlich gut der Note 2—3, genügend der Note 3, mangelhaft der Note 4, ungenügend der Note 5. Das Gesamturteil, die Diplomnote, wird in der Schlußsitzung der Prüfungskommission festgestellt. Zulässig sind die Urteile „sehr gut“, „gut“, „genügend“, in besonderen Fällen auch „mit Auszeichnung“. Als nicht bestanden gilt die Gesamtprüfung, wenn in einem Fach das Urteil „ungenügend“ oder in zwei Fächern das Urteil „mangelhaft“ ausgesprochen worden ist und ein Ausgleich durch andere gute Urteile nach dem Ermessen der Prüfungskommission nicht vorliegt.

§ 10. Diplom. Über die bestandene Prüfung wird kostenlos ein von dem Rektor, sowie dem Präsidenten und dem Aktuar des Hochschulrates unterzeichnetes Diplom (in französischer Ausfertigung Licence ès sciences commerciales), sowie ein vom Rektor unterzeichneter Ausweis über die in den einzelnen Fächern erzielten Ergebnisse und die Gesamtnote ausgehändigt.

b) *Diplomprüfung in der Abteilung für Versicherung und Verwaltung.* Prüfungsfächer sind: Volkswirtschaftslehre, einschließlich Finanzwissenschaft, Rechtslehre, Privatwirtschaftslehre, einschließlich politische Arithmetik, Versicherung und entweder höhere Mathematik oder Zoll-, Transport- und Tarifwesen, eine Fremdsprache, und als Wahlfach eine zweite Fremdsprache, Wirtschaftsgeographie oder Technologie. Wer sich nur in einer Fremdsprache prüfen läßt, hat den Nachweis zu erbringen, daß er in einer zweiten Fremdsprache die Zulassungsprüfung zum Oberkurs mit Erfolg abgelegt hat. Der Besuch von Vorlesungen und Übungen über Statistik muß nachgewiesen werden. In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen über die kaufmännische Diplomprüfung sinn-gemäße Anwendung auch auf die Prüfung in der Abteilung für Versicherung und Verwaltung.

c) *Handelslehrerprüfung.* Auf Grund der Ordnung für die Handelslehrerprüfung geschieht die **Z u l a s s u n g** nach Beibringung eines Ausweises über eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in Handel, Verkehr oder Verwaltung; des Nachweises eines mindestens fünf Semester umfassenden wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums, wovon mindestens die zwei letzten Semester auf die Handelshochschule St. Gallen entfallen müssen; des Ausweises über genügende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Dieser Ausweis gilt als erbracht, wenn der Kandidat einen volkswirtschaftlichen oder

handelswissenschaftlichen Text mit Verständnis lesen kann. (Art. 2.)

Art. 3. Gegenstände der Prüfung. Prüfungsgegenstände sind: 1. Theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre, einschließlich Finanzwissenschaft und Grundzüge der Wirtschaftsgeschichte; 2. Privatwirtschaftslehre (Handelswissenschaften); 3. Grundzüge der für Handel und Verkehr wichtigen Rechtsgebiete; 4. wahlweise Wirtschaftsgeographie oder Technologie oder Versicherung; 5. Psychologie und Pädagogik. Inhaber eines Primar-, Sekundar- oder Gymnasiallehrerpatentes werden von der Prüfung in diesem Fach befreit. Hat der Kandidat das psychologisch-pädagogische Seminar der Handelshochschule St. Gallen mit Erfolg besucht, so kann er auf Befürwortung des Seminarleiters von der Prüfung befreit werden.

Aus Art. 4. Schriftliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit und drei Klausurarbeiten. Das Thema der Hausarbeit ist einem der obligatorischen Prüfungsfächer (Artikel 3, Ziffern 1—3) zu entnehmen; für die Lösung wird dem Kandidaten eine Frist von drei Monaten eingeräumt. Die Klausurarbeit umfaßt die Fächer Volkswirtschaftslehre, Privatwirtschaftslehre und nach Wahl des Kandidaten eines der in Artikel 3, Ziffern 3 und 4, genannten Fächer. Jede Prüfung dauert in der Regel fünf Stunden. Bei Lehramtskandidaten, die vorher an der Handelshochschule St. Gallen oder einer gleichartigen Hochschule das kaufmännische Diplom erlangt haben, erstreckt sich die Klausurprüfung nur auf die Fächer, in denen nicht mindestens die Note „gut“ erreicht worden ist. Inhaber eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Doktordiploms werden von der Hausarbeit befreit.

Aus Art. 5. Mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Teil. Die theoretische Prüfung umfaßt die in Artikel 3 genannten Fächer. Der praktische Teil besteht aus zwei halbstündigen Probelektionen über einen privatwirtschaftlichen und, nach Wahl des Kandidaten, einen volkswirtschaftlichen oder rechtlichen Gegenstand.

Art. 6. Freiwillige Prüfungsfächer. Mit Einwilligung der Prüfungskommission kann die Prüfung auf Wunsch des Kandidaten auf regelmäßig an der Handelshochschule gelehrt Fächer, die nicht als Prüfungsfächer vorgeschrieben sind, ausgedehnt werden.

Aus Art. 7. Urteile. Die Reihenfolge der Urteile ist: Sehr gut gleich 1, gut gleich 2, ziemlich gut gleich 2—3, ge-

nügend gleich 3, mangelhaft gleich 4, ungenügend gleich 5. Als Gesamturteile sind zulässig: Mit Auszeichnung, sehr gut, gut, genügend. Als nicht bestanden gilt die Prüfung, wenn in den privatwirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen oder in zwei andern Fächern das Urteil „mangelhaft“ oder in irgend einem Fach das Urteil „ungenügend“ erteilt worden ist und ein Ausgleich durch andere gute Urteile nach dem Ermessen der Prüfungskommission nicht vorliegt. Für ungenügende Leistungen in der Privatwirtschaftslehre ist ein Ausgleich nicht statthaft.

Kanton Graubünden.

Schulen mit Diplomabschluß.

1. Handelsabteilung der Kantonsschule Chur.

G e s c h i c h t l i c h e s. Die Handelsabteilung der Bündnerischen Kantonsschule in Chur ist aus der früher ungeteilten Realschule der Kantonsschule hervorgegangen, die seit der Gründung der evangelischen Kantonsschule (1804) neben dem Gymnasium bestand. Nach der im Jahre 1856 erfolgten Vereinigung mit der Kantonsschule wurde allmählich, seit 1858, aus dieser Realschule eine technische Abteilung zur Vorbereitung auf das Polytechnikum abgezweigt, und 6 Jahre später (1864) wurde ihr eine Handelsabteilung mit zwei Jahreskursen an die Seite gestellt (vierte und fünfte Kantonsschulklasse). Die wegen geringer Frequenz vorübergehend aufgehobene oberste Klasse wurde bald wieder hergestellt. Der Lehrplan von 1895 rückte den Beginn der Handelsabteilung in die dritte Klasse herab. Jetzt besteht diese aus vier Jahreskursen und schließt mit einer eidgenössischen *D i p l o m p r ü f u n g* ab und weist eine starke Frequenz auf.

O r g a n i s a t i o n .¹⁾ Die Handelsschule setzt wie die technische Abteilung und das Lehrerseminar mit der zweiten Klasse ein und schließt mit der fünften Klasse. Für den *E i n t r i t t* in die zweite Klasse sind erforderlich: Das erfüllte oder im Eintrittsjahr noch zu erfüllende 14. Altersjahr und sieben Primar- (beziehungsweise sechs Primar- und eine Sekundar-)schulklassen. Für den Eintritt in eine höhere Klasse werden ein weiteres Altersjahr und eine entsprechend höhere Vorbildung verlangt. Die *A u f n a h m e p r ü f u n g* ist zu machen in den Fächern: Deutsch, Italienisch oder Fran-

¹⁾ Programm der Bündnerischen Kantonsschule in Chur 1928/29.